

Artenschutzrechtliche Potentialuntersuchung
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP I
zum Vorhaben
„Sondergebiet Lebensmittelmarkt an der L 478“; Ortsgemeinde Vinningen



Auftraggeber:

Lidl Dienstleistung GmbH & Co. KG

Rötelsstraße 30

74166 Neckarsulm

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann

Dipl. Biologe Marco Wagemann

Weinstraße 40

76831 Eschbach

09.03.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung.....	3
2. Rechtliche Grundlagen.....	3
3. Beschreibung des Vorhabens.....	5
4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten.....	5
4.1. Vögel.....	6
4.2. Säugetiere.....	9
4.3. Reptilien.....	9
4.4. Amphibien.....	10
4.5. Tagfalter.....	10
4.6. Geradflügler und Fangschrecken	12
4.7. Käfer.....	13
4.8. Libellen	15
5. Artenschutzrechtliche Konflikte und Wirkfaktoren.....	15
6. Fazit.....	16
7. Literatur und Quellen.....	17
Erläuterungen zu den Tabellen.....	18

1. Anlass der Untersuchung

Der Auftraggeber plant in Vinningen den Neubau eines Lebensmittelmarktes. Im Zuge der Realisierung des Projektes werden die Flurstücke 2602 bis 2606 überbaut bzw. versiegelt. Im Rahmen der Planungen sind Aussagen zum Vorkommen bzw. Lebensraumpotential streng und besonders geschützter Arten notwendig. Diesbezüglich wird im Rahmen dieses Gutachtens eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt, bei der die örtlichen Gegebenheiten bezüglich ihrer Funktion als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und andere Tiere untersucht werden.



Abbildung 1: Vorhabensbereich (rote Umrandung)

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu

beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.
- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen

Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

3. Beschreibung des Vorhabengebietes

Die Vorhabensfläche umfasst vor allem die Flurstücksummern 2602 bis 2606. Geprägt ist die Vorhabensfläche durch Extensivgrünland. Strukturelemente wie Heckenbereiche, Bäume etc. sind nicht vorhanden. Die auf dem Luftbild ersichtlichen Heckenbereiche die westlich an die Vorhabensfläche angrenzten, sind nicht mehr vorhanden.

Die nächstgelegenen internationalen Schutzgebiete FFH-6811-302 Gersbachtal, FFH-6811-301 Zweibrücker Land und das Vogelschutzgebiet VSG-6710-401 Hornbach und Seitentäler liegen in ausreichender Entfernung zum Vorhabensbereich und außerhalb dessen Wirkungsumfeld.



Abbildung 2: Lage der Vorhabensfläche zu internationalen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiet – grün und FFH Schutzgebiet - rot) in der Nähe der Vorhabensfläche (rot umrandet)

Etwa 100 m süd-östlich der Vorhabensfläche liegen zwei, nach §30 BNatSchG bzw. §15 LNatSchG gesetzlich geschützte, stehende Kleingewässer „Feldmardelle südöstlich Vinningen“ (BT-6811-1027-2007)



Abbildung 3: Lage nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG gesetzlich geschützter Flächen

4. Abschätzung des potentiellen Vorkommens relevanter Arten

Anhand der Standortgegebenheiten und der Biotopstruktur lassen sich Rückschlüsse auf das potentielle Vorkommen von Tierarten im Plangebiet ziehen.

Für das Untersuchungsgebiet wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt bei der die

vorhandenen Biotopstrukturen entsprechend bewertet wurden.

Die Ermittlung der für das Untersuchungsgebiet potentiell planungs- und artenschutzrechtlich-relevanten Arten erfolgte über die Anwendung der Datenbank LANIS (Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie der Datenbank ArtenAnalyse Rheinland-Pfalz (POLLICHIA – Verein für Naturforschung und Landespflege e. V. und KoNat gUG). Es wurden die, für die letzten 15 Jahre gelisteten Artennachweise für den Naturraum Zweibrücker Westrich ausgewertet. Berücksichtigt wurden nach BNatSchG besonders bzw. streng geschützte sowie europarechtlich geschützte Arten. Diese Arten wurden in den Listen grau hinterlegt.

Die in den Datenbanken abgerufenen Nachweise geschützter Arten wurden bezüglich ihrer Habitats-Ansprüche mit den vorhandenen Biotopstrukturen und Standortfaktoren im Untersuchungsgebiet verglichen. Ausgeschlossen wurden Arten, die bezüglich ihrer Präferenzen im Untersuchungsgebiet nicht zu vermuten sind. Die verbliebenen Arten sind im Gebiet als potentiell vorkommende Arten anzusehen.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTEFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

4.1. Vögel

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG	BP
Amsel	Turdus merula				§	
Bachstelze	Motacilla alba				§	
Baumfalke	Falco subbuteo		3	4(2) ZUG	§§§	
Baumpieper	Anthus trivialis	2	V		§	
Bekassine	Gallinago gallinago	1	1 7 Vw	4(2) Brut	§§	
Blaumeise	Parus caeruleus				§	
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	V / Vw		§	
Buchfink	Fringilla coelebs				§	
Buntspecht	Dendrocopos major				§	
Dohle	Corvus monedula				§	
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§	
Eichelhäher	Garrulus glandarius				§	
Eisvogel	Alcedo atthis	V		Anhang 1 VSG	§§	
Elster	Pica pica				§	
Erlenzeisig	Carduelis spinus				§	
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§	X
Feldschwirl	Locustella naevia				§	X
Feldsperling	Passer montanus		V		§	
Fitis	Phylloscopus trochilus				§	
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla				§	
Gartengrasmücke	Sylvia borin				§	
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	V			§	
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea				§	
Gimpel, Dompfaff	Pyrrhula pyrrhula				§	
Girlitz	Serinus serinus				§	
Goldammer	Emberiza citrinella				§	
Graureiher	Ardea cinerea			4(2) ZUG	§	
Grauspecht	Picus canus	V	2	Anhang 1 VSG	§§	

Grünfink, Grünling	Chloris chloris				§	
Grünspecht	Picus viridis				§§	
Habicht	Accipiter gentilis				§§§	
Halsbandsittich	Psittacula krameri					
Haubenmeise	Parus cristatus				§	
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§	
Haus Sperling	Passer domesticus	3	V		§	
Heckenbraunelle	Prunella modularis				§	
Heidelerche	Lullula arborea	1	V	Anhang 1 VSG	§§	
Hohltaube	Columba oenas			4(2) ZUG	§	
Jagdfasan	Phasianus colchicus				(§)	X
Kanadagans	Branta canadensis				(§)	
Kernbeißer	Coccothraustes coc- cothraustes				§	
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V			§	
Kleiber	Sitta europaea				§	
Kleinspecht	Dendrocopos minor		V		§	
Kohlmeise	Parus major				§	
Kolkrabe	Corvus corax				§	
Kormoran	Phalacrocorax carbo			4(2) RAST	§	
Kranich	Grus grus			Anhang 1 VSG	§§§	
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V / 3w		§	
Mauersegler	Apus apus				§	
Mäusebussard	Buteo buteo				§§§	
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	V		§	
Misteldrossel	Turdus viscivorus				§	
Mittelspecht	Dendrocopos medius			Anhang 1 VSG	§§	
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§	
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus		0 / 2w	Anhang 1 VSG	§§	
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§	
Neuntöter	Lanius collurio	V		Anhang 1 VSG	§	
Nilgans	Alopochen aegyptiaca					
Pirol	Oriolus oriolus	3	V		§	
Rabenkrähe	Corvus corone				§	
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§	
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2		§	X
Ringeltaube	Columba palumbus				§	
Rotdrossel	Turdus iliacus				§	
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§	
Rotmilan	Milvus milvus	V	3w	Anhang 1 VSG	§§§	
Saatkrähe	Corvus frugilegus		Vw		§	
Schleiereule	Tyto alba	V			§§§	
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus				§	
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola		V	4(2) ZUG	§	
Schwarzmilan	Milvus migrans			Anhang 1 VSG	§§§	
Schwarzspecht	Dryocopus martius			Anhang 1 VSG	§§	
Schwarzstorch	Ciconia nigra		Vw	Anhang 1	§§§	

				VSG		
Seidenreier	Egretta garzetta			Anhang 1 VSG	§§§	
Seidenschwanz	Bombycilla garrulus				§	
Silberreier	Casmerodius albus			Anhang 1 VSG	§§§	
Singdrossel	Turdus philomelos				§	
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus				§	
Sperber	Accipiter nisus				§§§	
Star	Sturnus vulgaris	V			§	
Steinkauz	Athene noctua	2	2		§§§	
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1 / Vw	4(2) Brut	§	
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§	
Stockente	Anas platyrhynchos	3		4(2) RAST	§	
Sumpfmeise	Parus palustris				§	
Tannenmeise	Parus ater				§	
Teichhuhn, Grünfüßige Teich- ralle	Gallinula chloropus	V	V	4(2) RAST	§§	
Teichrohrsänger	Acrocephalus scir- paceus				§	
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca		Vw		§	
Türkentaube	Streptopelia decaocto				§	
Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§	
Uhu	Bubo bubo			Anhang 1 VSG	§§§	
Wacholderdrossel	Turdus pilaris				§	
Waldbaumläufer	Certhia familiaris				§	
Waldkauz	Strix aluco				§§§	
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	3			§	
Waldohreule	Asio otus				§§§	
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V /Vw	4(2) RAST	§	
Wasseramsel	Cinclus cinclus				§	
Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V / Vw	4(2) Brut	§	
Weidenmeise	Parus montanus				§	
Weißstorch	Ciconia ciconia		3 / 3w	Anhang 1 VSG	§§	
Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V / Vw	Anhang 1 VSG	§§§	
Wiesenschafstelze	Motacilla flava			4(2) ZUG	§	X
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus				§	
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§	
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§	

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 109 Vogelarten nachgewiesen. Bis auf den Halsbandsittich und die Nilgans sind alle Arten nach BNatSchG entweder besonders oder streng geschützt.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten der potentiell vorkommenden Arten ist nicht zu erwarten. Ausweichflächen gleicher Ausprägung sind ausreichend in der näheren Umgebung vorhanden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur ist für folgende fünf Arten eine Brut auf der beeinträchtigten Fläche möglich bzw. kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Feldlerche (Alauda arvensis)
- Feldschwirl (Locustella naevia)
- Jagdfasan (Phasianus colchicus)
- Rebhuhn (Perdix perdix)
- Wiesenschafstelze (Motacilla flava)

Eine Beeinträchtigung dieser potentiell auf der Fläche brütenden fünf Vogelarten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

4.2. Säugetiere

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Feldhase	Lepus europaeus				
Fuchs	Vulpes vulpes				
Gartenschläfer	Eliomys quercinus		G		§
Großes Mausohr	Myotis myotis	2	V	II, IV	§§
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	2	V	II, IV	§§
Hermelin	Mustela erminea				
Luchs	Lynx lynx	0	2	II, IV	§§
Maulwurf	Talpa europaea				§
Mauswiesel	Mustela nivalis				
Nutria	Myocastor coypus				
Reh	Capreolus capreolus				
Rötelmaus	Clethrionomys glareolus				
Siebenschläfer	Glis glis				§
Westigel	Erinaceus europaeus	3			§
Wildkatze	Felis silvestris	4	3	IV	§§§
Wildschwein	Sus scrofa				

Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungs-/Jagdhabitaten wird für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen. Potentielle Brutstätten und Ruhestätten sind auf der Vorhabensfläche nicht vorhanden und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Von den restlichen, potentiell vorkommenden nach BNatSchG bzw. Europarecht geschützte Arten, ist lediglich das Vorkommen des Maulwurfs nicht auszuschließen. Der Bestand der Art gilt als nicht gefährdet und eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Säugetiere kann ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.3. Reptilien

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Barrenringelnatter	Natrix helvetica	NB	NB		§
Blindschleiche	Anguis fragilis				§
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§
Östliche Ringelnatter	Natrix natrix	3	3		§
Schlingnatter	Coronella austriaca	4	3	IV	§§
Schmuckschildkröte	Trachemys scripta				(§)
Waldeidechse	Zootoca vivipara		V		§
Zauneidechse	Lacerta agilis		V	IV	§§

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren 8 nach BNatSchG bzw. Europarecht geschützte Reptilienarten nachgewiesen. Aufgrund der auf der Vorhabensfläche vorhandenen Habitatsstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen einer der potentiell vorkommenden Arten zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Reptilien kann ausgeschlossen werden. Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.4. Amphibien

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Bergmolch	Triturus alpestris				§
Erdkröte	Bufo bufo				§
Fadenmolch	Triturus helveticus	4			§
Feuersalamander	Salamandra salamandra				§
Grasfrosch	Rana temporaria			V	§
Teichfrosch / Teichfrosch, Grünfrosch-Komplex	Rana esculenta			V	§

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren 6 nach BNatSchG bzw. Europarecht geschützte Amphibienarten nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gewässern und geeigneten Strukturen die dieser Artengruppe als Landlebensraum dienen könnte, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Amphibien durch das Projekt kommt. Die in 100 m südlicher Entfernung liegenden Kleingewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Amphibien kann ausgeschlossen werden. Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.5. Tagfalter

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Admiral	Vanessa atalanta				
Alexis-Bläuling	Glauropsyche alexis	2	3		§
Aurorafalter	Anthocharis cardamines				
Blauer Eichen-Zipfelfalter	Favonius quercus				
Brauner Feuerfalter	Lycaena tityrus	V			§
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus sylvestris				
Brombeer-Perlmutterfalter	Brenthis daphne	G	D		§
C-Falter	Polygonia c-album				
Distelfalter	Vanessa cardui				
Dukaten-Feuerfalter	Lycaena virgaureae	2	V		§
Dunkler Dickkopffalter	Erynnis tages	V			
Ehrenpreis-Scheckenfalter	Melitaea aurelia				
Esparsetten-Bläuling	Polyommatus thersites	1	3		§
Faulbaum-Bläuling	Celastrina argiolus				
Feuriger Perlmutterfalter	Argynnis (Fabriciana) adippe	2	3		§
Geißklee-Bläuling/ Argus Bläuling	Plebejus argus	3			§
Gelbwürfeliges Dickkopffalter	Carterocephalus palaemon	V			
Großer Feuerfalter, Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	V	3	II; IV	§§

Großer Fuchs	Nymphalis polychloros	3	V		§
Großer Kohl-Weißling	Pieris brassicae				
Großer Perlmutterfalter	Argynnis (Mesoacidalia) aglaja	V	V		§
Großer Schillerfalter	Apatura iris	3	V		§
Grünader-Weißling	Pieris napi				
Grüner Zipfelfalter	Callophrys rubi	V			
Hauhechel-Bläuling	Polyommatus icarus				§
Himmelblauer Bläuling	Polyommatus (Lysandra) bellargus	2	3		§
Kaisermantel	Argynnis paphia				§
Karstweißling	Pieris mannii	D			
Kleiner Eisvogel	Limenitis camilla	3	V		§
Kleiner Feuerfalter	Lycaena phlaeas				§
Kleiner Fuchs	Aglais urticae				
Kleiner Kohl-Weißling	Pieris rapae				
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria lathonia	V			
Kleiner Schillerfalter	Apatura ilia	2	V		§
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling	Aricia agestis	V			
Kleiner Würfel-Dickkopffalter	Pyrgus malvae	V	V		§
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus				§
Kronwicken-Bläuling	Plebeius argyrognomon	2			
Kurzschwänziger Bläuling	Cupido (Everes) argiades	G	V		
Landkärtchenfalter	Araschnia levana				
Leguminosen-Weißlinge	Leptidea sinapis s.l.	V	D		
Mädesüß-Perlmutterfalter	Brenthis ino	3			
Magerrasen-Perlmutterfalter	Boloria (Clossiana) dia	2			§
Mauerfuchs	Lasiommata megera				
Nierenfleck-Zipfelfalter	Thecla betulae	3			
Ochsenauge	Maniola jurtina				
Rostfarbiger Dickkopffalter	Ochlodes sylvanus				
Rotbraunes Ochsenauge	Pyronia tithonus				
Roter Würfel-Dickkopffalter	Spialia sertorius	3			
Rotklee-Bläuling	Cyaniris semiargus	V			§
Schachbrett	Melanargia galathea				
Schornsteinfeger, Brauner Waldvogel	Aphantopus hyperantus				
Schwalbenschwanz	Papilio machaon	V			§
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	Thymelicus lineola				
Silbergrüner Bläuling	Polyommatus (Lysandra) coridon	3			§
Skabiosen-Scheckenfalter, Goldener Scheckenfalter	Euphydryas aurinia	1	2	II	§
Tagpfauenauge	Aglais io				
Violetter Feuerfalter	Lycaena alciphron	2	2		§
Wachtelweizen-Scheckenfalter	Melitaea athalia	3	3		
Waldbrettspiel	Pararge aegeria				
Wander-Gelbling, Postillon	Colias croceus	I			§
Wegerich-Scheckenfalter	Melitaea cinxia	3	3		
Weißbindiges Wiesenvögelchen	Coenonympha arcania				§
Weißer Waldportier	Brintesia circe	1	3		§
Weißklee-Gelbling, Goldene Acht	Colias hyale	V			§
Zitronenfalter	Gonepteryx rhamni				
Zwerg-Bläuling	Cupido minimus	2			

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 67 Tagfalterarten nachgewiesen von denen 28 Arten nach BNatSchG bzw. Europarecht geschützt sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur kann für folgende, geschützten Arten ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Brauner Feuerfalter (Lycaena tityrus)
- Hauhechel-Bläuling (Polyommatus icarus)
- Kleiner Feuerfalter (Lycaena phlaeas)
- Kleiner Würfel-Dickkopffalter (Pyrgus malvae)
- Kleines Wiesenvögelchen (Coenonympha pamphilus)
- Rotklee-Bläuling (Cyaniris semiargus)
- Schwalbenschwanz (Papilio machaon)
- Weißklee-Gelbling, Goldene Acht (Colias hyale)

Eine Beeinträchtigung dieser potentiell auf der Fläche vorkommenden, nach BNatSchG besonders geschützten Arten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten wird ausgeschlossen.

4.6. Geradflügler und Fangschrecken

		RL RLP	RL D	FFH VSR	BNG
Blaufügelige Ödlandschrecke	Oedipoda caerulescens		V		§
Brauner Grashüpfer	Chorthippus brunneus				
Chorthippus Artengruppe	Chorthippus biguttulus/brunneus/mollis				
Feldgrille	Gryllus campestris				
Gemeine Schiefkopfschrecke	Ruspolia nitidula	R	R		§§
Gemeine Sichelschrecke	Phaneroptera falcata				
Gemeiner Grashüpfer	Pseudochorthippus parallelus				
Gewöhnliche Strauchschrecke	Pholidoptera griseoaptera				
Gottesanbeterin	Mantis religiosa		3		§
Große Goldschrecke	Chrysochraon dispar				
Grünes Heupferd	Tettigonia viridissima				
Heidegrashüpfer	Stenobothrus lineatus	V			
Langflügelige Schwertschrecke	Conocephalus fuscus				
Nachtigall-Grashüpfer	Chorthippus biguttulus				
Punktierte Zartschrecke	Leptophyes punctatissima				
Roesels Beißschrecke	Roeseliana roeselii				
Rote Keulenschrecke	Gomphocerippus rufus				
Steppen-Grashüpfer	Chorthippus vagans	V	3		
Südliche Eichenschrecke	Meconema meridionale				
Sumpfschrecke	Stethophyma grossum				
Waldgrille	Nemobius sylvestris				
Warzenbeißer	Decticus verrucivorus				
Weinhähnchen	Oecanthus pellucens	3	3		
Westliche Beißschrecke	Platycleis albopunctata				
Wiesen-Grashüpfer	Chorthippus dorsatus				
Zweifarbige Beißschrecke	Bicoloriana bicolor				

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 26 Fang- und Heuschreckenarten nachgewiesen von denen 3 Arten nach BNatSchG geschützt sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur kann für folgende, geschützte Arten ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden:

- Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens)
- Gemeine Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)
- Gottesanbeterin (Mantis religiosa)

Eine Beeinträchtigung dieser potentiell auf der Fläche vorkommenden, nach BNatSchG geschützten Arten kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung von nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten wird ausgeschlossen.

4.7. Käfer

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Ameisen-Sackkäfer	Clytra laeviuscula				
Asiatischer Marienkäfer	Harmonia axyridis				
Balkenschröter	Dorcus parallelipipedus				§
Blauer Erlenblattkäfer	Agelastica alni				
Blauer Laufkäfer	Carabus intricatus		3		§
Cryptocephalus Artengruppe	Cryptocephalus sp.				
Echter Schenkelkäfer	Oedemera podagriae				
Eichen-Tiefaugenbock	Cortodera humeralis	S	3		§
Feld-Sandlaufkäfer	Cicindela campestris				§
Gartenlaubkäfer	Phyllopertha horticola				
Gebänderter Stachelkäfer	Variimorda villosa				
Gefleckter Schmalbock	Leptura maculata				§
Gemeiner Bienenkäfer	Trichodes apiarius				
Gemeiner Weichkäfer	Cantharis fusca				
Gemeiner Wollkäfer	Lagria hirta				
Gerippter Brachkäfer	Amphimallon solstitiale				
Gestreifter Schauffelläufer	Cychrus attenuatus				
Goldglänzender Laufkäfer	Carabus auronitens				§
Goldlaufkäfer	Carabus auratus	3			§
Großer Goldkäfer	Protaetia aeruginosa		1		§§
Gruener Schildkäfer	Cassida viridis				
Grüner Scheinbockkäfer	Oedemera nobilis				
Hallescher Blattkäfer	Sermylassa halensis				
Hirschkäfer	Lucanus cervus		2	II	§
Kerbel-Dickrüssler	Liparus coronatus				
Kleiner Heldbock	Cerambyx scopolii		3		§
Kleiner Kettenlaufkäfer	Carabus problematicus				§
Mausgrauer Schnellkäfer	Agrypnus murina				
Moschusbock	Aromia moschata	3			§
Pappelblattkäfer	Chrysomela populi				
Prächtiger Blattkäfer	Chrysolina fastuosa				
Rainfarn-Blattkäfer	Galeruca tanaceti				
Reinfarn-Rotdeckenkäfer	Platycis minutus				
Rosenkäfer	Cetonia aurata				§
Rotgelber Weichkäfer	Rhagonycha fulva				
Rothalsbock	Stictoleptura rubra				

Rothalsige Silphe	Oiceoptoma thoracica				
Rotköpfiger Feuerkäfer	Pyrochroa serraticornis				
Schwarzer Moderkäfer	Ocypus olens				
Schwarzhörniger Totengräber	Nicrophorus vespilloides				
Schwefelkäfer	Ctenioporus flavus				
Sechstropfiger Halsbock	Anoplodera sexguttata	S	3		§
Seidiger Fallkäfer	Cryptocephalus sericeus				
Siebenpunkt	Coccinella septempunctata				
Trauer-Rosenkäfer	Oxythyrea funesta				
Variimorda Artengruppe	Variimorda sp.				
Violetter Ölkäfer	Meloe violaceus	[M]			§
Wald-Mistkäfer	Anoplotrupes stercorosus				
Zimmermannsbock	Acanthocinus aedilis	E			§
Zweifleckiger Zipfelkäfer	Malachius bipustulatus				
Zweiundzwanzigpunkt-Marienkäfer	Psyllobora vigintiduopunctata				
	Ampedus sanguineus				
	Anastrangalia sanguinolenta	E			§
	Anthrenus pimpinellae				
	Apion haematodes				
	Apoderus coryli				
	Athous haemorrhoidalis				
	Byturus ochraceus				
	Cantharis cryptica				
	Cantharis rustica				
	Chrysolina graminis				
	Chrysolina herbacea				
	Chrysolina oricalcia				
	Chrysolina sturmi				
	Chrysolina varians				
	Cionus tuberculosus				
	Coccinella magnifica				
	Corymbia maculicornis	S			§
	Lagria atripes				
	Myzia oblongoguttata				
	Nephus quadrimaculatus				
	Oedemera virescens				
	Pachytodes cerambyciformis				§
	Peritelus sphaeroides				
	Phyllobius argentatus				
	Phyllobius calcaratus				
	Phyllobrotica quadrimaculata				
	Prosternon tessellatum				
	Rhagium mordax				§
	Sphaeroderma testaceum				
	Stenopterus rufus				§
	Stenurella bifasciata				§
	Stenurella melanura				§
	Stenurella nigra				§
	Tytthaspis sedecimpunctata				

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren insgesamt 85 Käferarten nachgewiesen von denen 24 Arten nach BNatSchG bzw. Europarecht geschützt sind.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstruktur und der

Lebensraumanforderungen der jeweiligen Arten, kann eine Beeinträchtigung von nach BNatSchG bzw. Europarecht geschützten Arten ausgeschlossen werden. Als Fortpflanzungsstätten geeignete Strukturen sind nicht betroffen und essentielle Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Käfer kann ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

4.8. Libellen

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Blaue Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>				§
Blaufügel-Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>				§
Blaugrüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna cyanea</i>				§
Blutrote Heidelibelle	<i>Sympetrum sanguineum</i>				§
Braune Mosaikjungfer	<i>Aeshna grandis</i>	V			§
Frühe Heidelibelle	<i>Sympetrum fonscolombii</i>				§
Falkenlibelle, Gemeine Smaragdlibelle	<i>Cordulia aenea</i>				§
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>				§
Gemeine Weidenjungfer	<i>Lestes (Chalcolestes) viridis</i>				§
Gemeine Winterlibelle	<i>Sympecma fusca</i>				§
Glänzende Smaragdlibelle	<i>Somatochlora metallica</i>				§
Große Heidelibelle	<i>Sympetrum striolatum</i>				§
Große Königslibelle	<i>Anax imperator</i>				§
Große Pechlibelle	<i>Ischnura elegans</i>				§
Großer Blaupfeil	<i>Orthetrum cancellatum</i>				§
Großes Granatauge	<i>Erythromma najas</i>				§
Grüne Flussjungfer, Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>			II, IV	§§
Hufeisen-Azurjungfer	<i>Coenagrion puella</i>				§
Kleine Binsenjungfer	<i>Lestes virens</i>				§
Plattbauch	<i>Libellula depressa</i>				§
Vierfleck	<i>Libellula quadrimaculata</i>				§
Westliche Keiljungfer	<i>Gomphus pulchellus</i>				§
Zweigestreifte Quelljungfer	<i>Cordulegaster boltonii</i>				§

Für den Naturraum Zweibrücker Westrich wurden in den letzten 15 Jahren 23 nach BNatSchG bzw. Europarecht geschützte Libellenarten nachgewiesen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässern und geeigneten Strukturen, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner direkten Beeinträchtigung von Libellen durch das Projekt kommt. Die in 100 m südlicher Entfernung liegenden Kleingewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Libellen kann ausgeschlossen werden.

Aus fachgutachterlicher Sicht müssen keine artspezifischen Maßnahmen ergriffen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konflikte und Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Projektes sind baubedingte sowie anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu erwarten.

baubedingte Wirkfaktoren (während der Bauphase):

- Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Inanspruchnahme von Fläche für Betriebs- bzw. Lagerflächen von Baumaterial, Erdaushub und Maschinen
- Räumung des Baufeldes - Rodung von Vegetationsstrukturen sowie das Abschieben des Oberbodens und der Vegetation
- Entstehung von Lärmemissionen durch Baubetrieb und Zulieferverkehr (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Erschütterungen
- Staubeentwicklung durch Bodenbearbeitung und LKW-Betrieb
- Stoffliche Einwirkungen durch den Betrieb der Maschinen
- Ausstoß von Luftschadstoffen

anlagebedingte Wirkfaktoren (dauerhafte Wirkung):

- Versiegelung des Bodens durch Überbauung
- Verlust/Beeinträchtigung von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Verlust/Beeinträchtigung von Nahrungs- und Jagdhabitaten
- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetationsstrukturen
- Barrierewirkung von Neubauten

betriebsbedingte Wirkfaktoren (nutzungsbedingt, dauerhaft):

- Lärmemissionen (akustische Reize)
- Bewegungsreize (optische Reize)
- Lichtemissionen (optische Reize)

6. Fazit

Für die Vorhabensfläche kann eine Beeinträchtigung von europarechtlich und nach BNatSchG geschützter Arten in folgenden Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Säugetiere
- Reptilien
- Amphibien
- Käfer
- Libellen

Für die Gruppen Vögel, Geradflügler / Fangschrecken und Tagfalter kann, auf der Ebene der hier durchgeführten Potentialanalyse, eine Beeinträchtigung von europarechtlich bzw. nach BNatSchG geschützter Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

In den Gruppen der Geradflügler / Fangschrecken und Tagfalter sind nur nach BNatSchG geschützte Arten als potentiell vorkommend anzusehen. Für diese beiden Gruppen ist keine Beeinträchtigung von nach Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten zu erwarten. Diese Artengruppen können im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch gezielte Maßnahmen die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben vermieden bzw. kompensiert werden können. Die notwendigen Maßnahmen sind auf die betroffenen, tatsächlich vorkommenden Arten abzustimmen.

Um eventuell notwendig werdende Maßnahmen planen zu können sind weitere Datenerhebungen bezüglich der Betroffenheit potentiell vorkommender Arten notwendig.

Diesbezüglich wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II (saP II) mit Kartierungen der potentiell betroffenen Artengruppe der Vögel notwendig und für die Artengruppen Geradflügler / Fangschrecken und Tagfalter empfohlen.

7. Literatur und Quellen

Alban Pfeifer et al (2019): Rote Liste und Gesamtartenliste der Geradflügler (Heuschrecken, Fangschrecken, Ohrwürmer und Schaben) in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Ingrisch, S. et al. (1998): Rote Liste der Geradflügler. – 252-254. In: Binot, M. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, H. 55: 434 S., Bonn.

Ludwig, G. et al (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere; Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn

Schmidt, A. et al. (2014): Rote Liste der Großschmetterlinge in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Simon, L. et al. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

Südbeck, P. et al. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung, 30. November 2007). – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-141. Hilpoltstein.

Südbeck, P. et al. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands; Naturschutz und biologische Vielfalt 70, 1: 159 –227; bfn (Hrsg.) Bonn.

Datenbanken:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 30.03.2022



Erläuterungen zu den Tabellen:

RL Rote Liste RLP (Rheinland-Pfalz) BRD (Deutschland)

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
E	selten - eingeschleppt, eingewandert, expandierend
G	Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt
I	Vermehrungsgäste
S	selten ohne absehbare Gefährdung
V	Vorwarnliste
w	wandernd
(RL)	mindestens eine der Kleinarten bzw. Subspezies RL
()	Schutzstatus für wildlebende Populationen
[]	Einstufung nach inoffizieller Roten Liste

BNG BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14:

§	besonders geschützte Art
(§)	besonders geschützte Art; nur wildlebende Populationen
§§	streng geschützte Art
§§§	streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

VSR Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2)

1	Art. 4(1) - Anhang I
1: VSG	Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP
4(2): Brut	Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
4(2): Rast	Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
4(2): Zug	Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP
4	4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen

FFH FFH-Richtlinie

II	Anhang II
IV	Anhang IV
V	Anhang V

BP Brutpotential

X	Brutpotential vorhanden
---	-------------------------